Richtlinie des Saale-Orla-Kreises zur Umsetzung des Landesprogrammes "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" im Saale-Orla-Kreis 6. Änderung vom 25.05.2023

Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die Regelungen der Richtlinie zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (Richtlinie LSZ) des Freistaates Thüringen in der Fassung vom 18.07.2022.

I Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderfähig gemäß 5.2 der Richtlinie zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (Richtlinie LSZ) sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben, die dem Fördermittelzweck dienlich sind. Bei Honorarausgaben ist die Honorarstaffel des Freistaates Thüringen zu beachten. Es ist ein entsprechender Honorarvertrag abzuschließen. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen.
- (2) Förderfähig sind Sachausgaben, die in direktem Projektbezug stehen und dem Durchführenden ohne die Projektaktivitäten nicht entstehen. Allgemeine Betriebsausgaben und regelmäßig ohnehin anfallende Ausgaben einer Organisation werden nicht gefördert. Weiterhin erfolgt keine Förderung von Gütern, die nicht ausschließlich dem Projektzweck dienen, sondern für die auch eine projektfremde Nutzung zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Gebrauchsgüter, ausgenommen projektbezogene Werbematerialien, an Dritte weitergegeben werden.

Förderfähige Sachausgaben sind:

- Mietausgaben und Betriebskosten für projektgenutzte Räumlichkeiten
- Materialausgaben für Grundbüroausstattung sowie technische Grundausstattung sofern Projektbezug besteht
- Büro- und Verbrauchsmaterial
- Kommunikationskosten
- Reisekosten unter Beachtung des Thüringer Reisekostengesetzes bzw. Ausgaben für projektgenutztes Fahrzeug
- Fort- und Weiterbildungskosten
- Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Versicherungskosten für projektbezogene Gebäude bzw. Ausstattung
- Projektbezogene Verwaltungsausgaben
- Aufwandsentschädigungszahlungen für ehrenamtlich Engagierte im Projekt
- Projektbezogene Würdigungsmaterialien für im Projekt Engagierte
- Projektbezogene Reinigungskosten

In begründeten Ausnahmefällen kann der Planungsbeirat weitere projektnotwendige Sachausgaben per Beschluss als förderfähig einstufen.

- (3) Im Sinne des Landesprogrames "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" sind Projekte förderfähig, die nach der Richtlinie zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (Richtlinie LSZ) in der jeweils gültigen Fassung förderfähig und im Familienförderplan des Saale-Orla-Kreises (SOK) aufgenommen sind.
- (4) Projekte, die im Sinne der Richtlinie des Landes als förderfähig gelten, aber nicht im Familienförderplan des SOK aufgenommen sind, können bei hoher Relevanz für die Fami-

- lienförderung und/oder die familienbezogene Unterstützungsstruktur auf Beschluss des Planungsbeirates als förderfähig aufgenommen werden.
- (5) Der Planungsbeirat beschließt über die Förderung der beantragten Projekte sowie über die Förderhöhe. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Planungsbeirates gelten entsprechend.
- (6) Ausnahmen zu I (4) gelten für beantragte Projekte der Jugendhilfe. Zuständig ist der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Orla-Kreises. Der Planungsbeirat gibt eine entsprechende Empfehlung.
- (7) Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Land zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Kreises.
- (8) Die Förderung erfolgt insbesondere für Projekte, die der Beteiligungs- und Bedarfsorientierung des Landesprogrammes "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" gerecht werden.
- (9) Die Förderung erfolgt insbesondere von neuen Projekten und ersetzt nicht die bestehende Förderung aus anderweitigen Mitteln.
- (10) Als Mikroprojekte gelten Projekte mit Gesamtausgaben von maximal 5.000 € und einer beantragten Fördersumme von maximal 1.000 €. Die Unterstützung erfolgt einmalig. Bei mehrmaliger Beantragung desselben Sachverhalts behält sich der Planungsbeirat die Entscheidung zur Förderung vor.

II Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind gemäß Ziffer 3 der Landesrichtlinie gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden.
- (2) Dem Antragsverfahren ist eine Phase des Projektaufrufes vorgeschaltet. Dabei sind von den Antragsberechtigten jeweils zum (durch öffentliche Bekanntmachung) festgelegten Datum Projektskizzen unter der Verwendung des Formulars, das vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis zur Verfügung gestellt wird, einzureichen. Bei positivem Votum des Planungsbeirates über die Projektskizze erhält der Skizzeneinreicher eine Antragsaufforderung.
- (3) Die Anträge sind unter Verwendung des Formulars, das vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis zur Verfügung gestellt wird, zu stellen. Die Anträge sind einzureichen im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachbereich Soziales, Jugend, Gesundheit Sozialplanung, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz.

III Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung. Die maximale Förderquote beträgt 80% der Gesamtausgaben.
- (2) Der Anteil in Höhe von 20% kann aus Eigen- bzw. Drittmitteln nachgewiesen werden. Dabei ist eine Doppelförderung durch weitere Fördermittel des Landes Thüringen auszu-

- schließen. Der 20%ige Anteil kann auch durch unbare Eigenleistung erbracht werden. Diese ist entsprechend nachzuweisen.
- (3) Sonderregelungen zum Absatz 1 gelten für Mikroprojekte gemäß I (10). Die Förderquote kann bis zu 100 % betragen.
- (4) Die Weiterleitung der Mittel an die Antragsberechtigten erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Die Bestimmungen in den Ziffern 6.2.2, 6.2.4, 6.2.5, 6.2.6 der Landesrichtlinie sind zu beachten.
- (5) Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

IV Vorzeitiger Maßnahmebeginn

- (1) Sofern beantragt, wird dem vorzeitigen Maßnahmebeginn bei allen Maßnahmen im Sinne Ziffer 2 der Landesrichtlinie zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" zugestimmt, für die nach Antragsaufforderung ein Förderantrag im Landratsamt Saale-Orla-Kreis gestellt wurde.
- (2) Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf Förderung im Rahmen des Landesprogrammes "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" verbunden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme.

V Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist nach den Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung zu führen.
- (2) Der Verwendungsnachweis erfolgt spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres.
- (3) Zur Führung des Verwendungsnachweises ist das vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- (4) Spätestens mit Verwendungsnachweis ist die Auswertung der Teilnehmendenevaluation vorzulegen. Dabei sind die Vorgaben des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis zu beachten.
- (5) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Angaben der Verwendungsnachweise in den Geschäftsunterlagen der Empfänger zu prüfen.

VI Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Schleiz, den 25.05.2023

Thomas Fügmann

Landrat